

Amt für Umwelt  
Stefan Hassler  
Amtsleiter  
Gerberweg 5  
Postfach 684  
9490 Vaduz

25.01.2021

20210125\_AU\_Abänderung der Landwirtschaftsdienstleistungs-Förderungs-  
Verordnung (LDFV)\_SN

## **Abänderung der Landwirtschaftsdienstleistungs-Förderungs-Verordnung (LDFV) | Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Hassler, lieber Stefan

Die VBO bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme. Das konstruktive Gespräch vom 22.01.21 hat unser Verständnis für die verfolgte Absicht geschärft. In unsere Stellungnahme fließen neben den Ergebnissen aus der Beratung im Vorstand auch Rückmeldungen von Mitgliedern und Mitgliederorganisationen ein. Gerne teilen wir Ihnen im Folgenden unsere Einschätzungen und Anliegen mit:

Die VBO unterstützt die Absicht, mit einer gezielten finanziellen Unterstützung von Beratungsdienstleistungen die Wettbewerbsfähigkeit der Liechtensteiner Landwirtschaftsbetriebe zu verbessern. Wir teilen auch die Einschätzung, dass die Landwirtschaft jetzt und zukünftig vor wichtigen Veränderungen und Herausforderungen steht, die sich mit einer bedarfsgerechten fachlichen Unterstützung besser meistern lassen. Die Öffnung der finanziellen Unterstützung von Beratungsdienstleistungen für konventionelle Betriebe ist ein wichtiger Schritt, den auch wir befürworten. Beim Gedankenaustausch vom 21.01.21 konnten wir in der grundsätzlichen Stossrichtung eine weitgehende Übereinstimmung feststellen. Er hat uns aber auch gleichzeitig einige Defizite der Vorlage aufgezeigt.

Wir stimmen mit Ihnen überein, dass man von Zeit zu Zeit eingefahrene Systeme hinterfragen, Gewohnheiten aufbrechen und neue Wege suchen muss. Dies sollte aber zu einer Verbesserung und keinesfalls zu einem Rückschritt führen. Unser Anliegen ist, dass für die Adressaten (Bäuerinnen und Bauern) daraus auch ein Mehrwert entsteht. Diesen Eindruck konnten wir bisher nicht gewinnen, auch nicht nach dem Gedankenaustausch vom 21.01.21. Vielmehr ist bei uns der Eindruck entstanden, dass aus dem gewünschten Fortschritt ein Rückschritt resultieren könnte: Mehrere wichtige Vollzugsdetails sind noch nicht geklärt. Wichtige Formulierungen im Verordnungstext sind offensichtlich nicht klar (Inanspruchnahmen der überbetrieblichen Beratung). Wir können auch keinen klaren Umsetzungsplan erkennen. Zu oft haben wir die Antwort erhalten, dass man dies von Fall zu Fall beurteilen muss. Rechtssicherheit und ein für alle Antragsteller einheitlicher Vollzug sind eine unabdingbare Grundvoraussetzung.

Auch wenn es sich bei dieser Verordnungsänderung wie erwähnt um einen ersten Schritt, einen Prozess mit laufender Anpassung dieser Verordnung handelt, so möchten wir doch höflichst bitten, die im Folgenden dargelegten Überlegungen, Anliegen und noch offenen Punkte (Fragen) bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfes und den dazugehörigen Erläuterungen zu berücksichtigen:

1. Als Unternehmer muss der Landwirt selbst entscheiden können, welche fachliche Beratung er wann, von wem und in welcher Form in Anspruch nehmen will, um sich zu verbessern und betrieblich weiterzuentwickeln. Die Betriebe unterscheiden sich teilweise beträchtlich voneinander und die individuellen Voraussetzungen der Betriebsleiter sind auch unterschiedlich. Deshalb unterliegen Fragestellungen, betriebliche Weiterentwicklungen, Perspektiven usw. einem ständigen Prozess. Wenn die Landwirtschaftsbetriebe bei ihren betriebsindividuell unterschiedlichen Prozessen tatsächlich unterstützt werden sollen, dann dürfen bestimmte Bereiche wie z.B. Marketing, Verkauf, Zertifizierung usw. auch nicht ausgeschlossen werden. Dies würde dem Grundanliegen nicht gerecht.
2. Völlig unklar ist, nach welchen Kriterien beurteilt wird, wer Beratungsdienstleistungen erbringen kann. Ein Unternehmer sollte selbst bestimmen können, bei wem er Beratungsdienstleistungen beziehen möchte. Wir sind damit einverstanden, dass es sich nicht einfach um Gefälligkeitsberatungen handeln darf und auch ein Austausch unter Berufskollegen keine Beratungsleistung ist, welche finanziell entschädigt werden soll. Wir sind auch der Ansicht, dass ein Berater über eine fachliche Mindestqualifikation verfügen muss. Um hier mehr Klarheit in den Vollzug zu bringen schlagen wir vor, in der Verordnung Kriterien für die Zulassung eines Beraters festzulegen. Eine «Fall zu Fall-Beurteilung» darf es nicht geben. Ein eingrenzen auf kantonale Berater der beiden Landwirtschaftsschulen wäre auch nicht zielführend.
3. Wir können verstehen, dass man bei einer Systemänderung bezüglich Höhe der Förderbeiträge auch Erfahrungen sammeln muss. Dennoch sind wir der Ansicht, dass die vorgesehenen Beiträge (CHF 500 für einzelbetriebliche Beratung bzw. 1'300 für überbetriebliche Beratung) auf jeden Fall zu tief angesetzt sind. Auf jeden Fall werden sie nicht den erhofften Effekt bringen. Wenn man tatsächlich einen Mehrwert schaffen, betriebliche Entwicklungen anstossen und die Gesamtwirtschaft in ihrer Entwicklung unterstützen will, dann braucht es höhere Unterstützungsbeiträge. Eine Verbesserung wäre aus unserer Sicht, wenn ein Betrieb z.B. ein 3-Jahres-Guthaben erhalten würde. Zu klären ist auch, ob nun ein Betrieb in einem Jahr mehrere überbetriebliche Beratung zu CHF 1'300 in Anspruch nehmen kann. Hierzu gab es an der Besprechung vom 21.01.21 unterschiedliche Aussagen.
4. Grosse Sorgen bereitet uns der vorgesehene grosse bürokratische Aufwand, sowohl für die Landwirte wie für die Verwaltung. Er steht auch in keinem Verhältnis zur Beitragshöhe. Auch wenn dies an der Besprechung vom 21.01.21 in Abrede gestellt wurde, so können wir aus der Beschreibung keinen einfachen Vollzug ohne unnötigen Aufwand erkennen. Als Orientierungsgrösse schlagen wir vor, dass die Overheadkosten für die Verwaltung (Projektbeschreibung, Antragstellung, Leistungsbeschreibung usw.) maximal 10% des Förderbeitrages betragen dürfen. Um einen möglichst effizienten Vollzug zu gewährleisten schlagen wir eine Gesuchstellung in digitaler Form online erfolgen.
5. Wir könnten uns durchaus auch vorstellen, auf die einzelbetriebliche Beratung vollständig zu verzichten und dafür die überbetriebliche Beratung auszubauen, attraktiver und nutzbringender zu gestalten. Als Unternehmer muss der Landwirt in der Lage sein, die einzelbetriebliche Beratung vollständig selbst zu finanzieren. Wir versprechen uns von der überbetrieblichen

Beratung auch einen wesentlich grösseren Nutzen für die Gesamtwirtschaft sowie einen effizienteren und nachhaltigeren Mitteleinsatz. Die überbetriebliche Beratung muss ohnehin für alle Landwirte zugänglich sein. Z.B. dürfen die Massnahmen für die Rabenkrähenbekämpfung nicht nur für die Biolandwirte, sondern müssen für alle Landwirte, auch für die Gemüsebauern zugänglich sein. So muss der Falkner beispielsweise für alle Landwirte verfügbar sein. Die vorgeschlagene Gruppenbildung (z.B. 3 Betriebe können eine überbetriebliche Beratung in Anspruch nehmen) beurteilen wir als ungünstig. Zu sehr besteht damit die Gefahr einer unerwünschten Gruppenbildung mit Benachteiligung einzelner Landwirte. Wie wird damit umgegangen, wenn 2 verschiedene Gruppen von Landwirten zum gleichen oder ähnlichen Thema ein überbetriebliches Beratungsprojekt einreichen? Wir befürchten, dass dieses System zu einem unerwünschten Auseinanderdividieren der Betriebe führt.

6. Bei der übergeordneten Beratung versprechen wir uns den grössten Nutzen, wenn gemeinsam koordinierte Themen und Projekte mit einer längerfristigen Ausrichtung bearbeitet werden. Das System mit vielen «Kleinprojekten» wird kaum oder nur in einem eingeschränkten Mass zu einem Fortschritt führen. Dies zeigt auch die bisherigen Erfahrungen in anderen Regionen, Ländern wie auch die Erkenntnisse der Bioberatung aus den letzten 10 Jahren.
7. Gemäss Ihren Ausführungen nehmen wir zur Kenntnis, dass die Abänderung dieser Verordnung keinen Einfluss auf die Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und der VBO hat.

Zusammenfassend halten wir fest, dass das vorgelegte System noch nicht praxisreif und zu vieles unklar ist. Es besteht die Gefahr, dass die Förderbeiträge falls überhaupt nur in einem kleinen Rahmen in Anspruch genommen werden können und gerade bei der einzelbetrieblichen Beratung ein Missbrauchspotential vorhanden ist. Die ursprüngliche Absicht nach besserer Unterstützung der Landwirte ist damit fraglich. Deshalb können wir die Stossrichtung dieser Verordnung in dieser Form nicht mittragen.

Wir sind der Ansicht, dass wir gemeinsam nach einer besseren Lösung suchen sollten. Der zeitliche Druck ist kein Argument, dies nicht zu tun. Für den Budgetprozess ist auch diese Verordnungsanpassung zu spät. Wie nur soll es möglich sein, dass bis Ende März noch übergeordnete Beratungsprojekte eingereicht werden? Gerne sind wir bereit, unseren Beitrag bei der Suche nach einer besseren Lösung zu leisten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und erwarten gerne Ihre Rückmeldung.

Freundliche Grüsse  
VEREINIGUNG BÄUERLICHER ORGANISATIONEN

Marcus Vogt  
Präsident

Beat Erne  
Vize-Präsident

Kopie:  
- Stephan Jäger, Mitarbeiter der Regierung